



2025-0.784.498-3-A

# Bescheid

## I. Spruch

Die Anzeige von A betreffend ihre Kanäle auf den Plattformen Instagram, TikTok und YouTube wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.09.2025 brachte A (im Folgenden: Einschreiterin) eine Anzeige ihrer Kanäle auf den „Social-Media-Plattformen (Instagram, TikTok, YouTube)“ ein. Die Einschreiterin gab im Wesentlichen an, dass sie auf den genannten Plattformen „als Influencerin kommerzielle Kommunikation“ betreibe.

Dem Schreiben legte die Einschreiterin einen Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria bei.

Da die Eingabe unvollständig war und wesentliche Angaben fehlten, erteilte die KommAustria der Einschreiterin mit Schreiben vom 06.11.2025 einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG und räumte zur Erfüllung eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags ein.

Konkret wurde die Einschreiterin aufgefordert, einen amtlichen Ausweis, einen Staatsbürgerschaftsnachweis und einen Meldezettel vorzulegen sowie Angaben zum Programmatalog (Uploadhäufigkeit und Anzahl und Länge der Videos, etc.), zur Auffindbarkeit der Videos (Verbreitungsweg, z.B. URL), zum Tätigkeitsbeginn sowie zur allfälligen Monetarisierung der Angebote (Art und Höhe) zu machen. Darüber hinaus wurde die Einschreiterin darüber informiert, dass ihre Anzeige nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

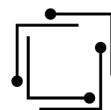
### 2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 Wien, Österreich  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058 - 0



Am 29.09.2025 brachte die Einschreiterin eine Anzeige ihrer Kanäle auf Instagram, TikTok und YouTube ein. Die Anzeige war jedoch nicht vollständig. Insbesondere wurden weder ein amtlicher Ausweis, ein Staatsbürgerschaftsnachweis noch ein Meldezettel vorgelegt. Darüber hinaus fehlten wesentliche Angaben zum Programmkatalog (Uploadhäufigkeit und Anzahl und Länge der Videos, etc.), zur Auffindbarkeit der Videos (Verbreitungsweg, z.B. URL), zum Tätigkeitsbeginn sowie zur allfälligen Monetarisierung der Angebote (Art und Höhe).

Die KommAustria forderte die Einschreiterin daher im Mängelbehebungsauftrag vom 06.11.2025 – unter Androhung der Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG – zur Behebung der genannten Mängel auf.

Der Mängelbehebungsauftrag vom 06.11.2025 wurde am 10.11.2025 nachweislich zugestellt.

Eine Stellungnahme dazu ist bis dato nicht eingelangt.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Inhalt der Anzeige der Einschreiterin beruhen auf deren Ausführungen in der Eingabe vom 29.09.2025.

Die Feststellungen zur Zustellung des Mängelbehebungsauftrags sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruhen auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass keine Stellungnahme bei der KommAustria eingelangt ist, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

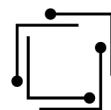
„Begriffsbestimmungen

*§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

*3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

*4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);[...]"*



§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

**„Anzeigepflichtige Dienste**

**§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzugeben, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.**

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die ProgrammGattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;
2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;
3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

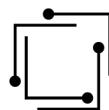
§ 13 AVG lautet auszugsweise:

**„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten Anbringen**

**§ 13. (3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.**

[...]“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Antragsteller die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der



gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebbracht und darf daher nicht mehr wegen Mängelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag nicht innerhalb der tatsächlich gesetzten Frist zur Gänze nach, so ist die Behörde gemäß § 13 Abs 3 AVG befugt, das Anbringen mit Bescheid zurückzuweisen (vgl. auch VwGH 11.06.1992, 92/06/0069; 28.04.2006, 2006/05/0010). Die nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrags ist der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen (VwGH 11. 6. 1992, 92/06/0069).

Da es der Anzeige vom 29.09.2025 an den gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G erforderlichen Angaben mangelte, wurde die Einschreiterin mit Mängelbehebungsauftrag vom 06.11.2025 unter anderem dazu aufgefordert, einen amtlichen Ausweis, einen Staatsbürgerschaftsnachweis und einen Meldezettel vorzulegen sowie Angaben zum Programmatalog (Uploadhäufigkeit und Anzahl und Länge der Videos, etc.), zur Auffindbarkeit der Videos (Verbreitungsweg, z.B. URL), zum Tätigkeitsbeginn sowie zur allfälligen Monetarisierung der Angebote (Art und Höhe) zu machen.

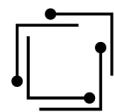
Die Einschreiterin hat innerhalb der ihr gesetzten Frist die Mängel ihres Anbringens nicht beseitigt. Die Anzeige ist daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.784.498-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 16.12.2025

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.  
(Mitglied)